

RS Vwgh 2011/8/24 2009/06/0273

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.08.2011

Index

L82007 Bauordnung Tirol

22/01 Jurisdiktionsnorm

Norm

BauO Tir 2001 §36 Abs1;

BauO Tir 2001 §36 Abs2;

BauO Tir 2001 §36 Abs3;

JN §1;

1. JN Art. 18 § 1 heute

2. JN Art. 18 § 1 gültig ab 01.01.2010

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2006/06/0176 E 23. Jänner 2007 RS 1

Stammrechtssatz

Ein Mit- bzw. Wohnungseigentümer kann durch die Erteilung der beantragten Benützungsbewilligung in seinen Rechten nicht verletzt sein (vgl. das hg. Erkenntnis vom 23. September 1999, Zl. 99/06/0081). Die Entscheidung darüber, ob ein von der Baubehörde bewilligtes Objekt entsprechend der Baubewilligung und den bautechnischen Erfordernissen gebaut wurde, sodass die Benützungsbewilligung zu erteilen ist, obliegt allein der Baubehörde. Ist ein Miteigentümer der Auffassung, die bauliche Anlage sei mangelhaft errichtet worden, stellt dies eine zivilrechtliche Angelegenheit dar, die vor den Zivilgerichten auszutragen ist. Ein Mit- bzw. Wohnungseigentümer kann durch die Erteilung der beantragten Benützungsbewilligung in seinen Rechten nicht verletzt sein (vergleiche das hg. Erkenntnis vom 23. September 1999, Zl. 99/06/0081). Die Entscheidung darüber, ob ein von der Baubehörde bewilligtes Objekt entsprechend der Baubewilligung und den bautechnischen Erfordernissen gebaut wurde, sodass die Benützungsbewilligung zu erteilen ist, obliegt allein der Baubehörde. Ist ein Miteigentümer der Auffassung, die bauliche Anlage sei mangelhaft errichtet worden, stellt dies eine zivilrechtliche Angelegenheit dar, die vor den Zivilgerichten auszutragen ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2009060273.X02

Im RIS seit

21.09.2011

Zuletzt aktualisiert am

07.11.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at